

Benutzerordnung

für die EEW Stapelfeld GmbH
Ahrensburger Weg 4, 22145 Stapelfeld

Fahrzeugwaage: 040 / 67576 - 527
Fax: 040 / 67576 - 500

Die EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH erlässt zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes im Zuge von Abfallanlieferungen folgende Benutzerordnung:

1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzerordnung gilt für alle Personen und Fahrzeuge, die das Gelände der EEW Stapelfeld zur Anlieferung von und Abholung von Abfällen und Chemikalien betreten oder befahren. Sie wird vom Anlieferer mit Durchfahrt, bzw. Durchgang des Tores der EEW Stapelfeld vollumfänglich und bindend anerkannt.

(2) Die Benutzerordnung gilt unabhängig davon, ob die Anlieferung privater oder gewerblicher Natur ist oder aus dem Bereich öffentlicher Verwaltungen stammt.

2 Allgemeine Bestimmungen / Begriffsbestimmungen

(1) Für alle Anlieferungen gelten:

- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Abfallrechtes, nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gefahrgutrechtes, nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gefahrstoffrechtes, nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen

in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als Positivkatalog im Sinne dieser Benutzerordnung ist die von der Genehmigungsbehörde genehmigte Liste der Abfallarten zu verstehen, die zur Behandlung in der EEW Stapelfeld zugelassen sind. Der Positivkatalog in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Benutzerordnung (Anlage 1).

(3) Anlieferer im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die Person selbst, die eigene Abfälle oder die Abfälle eines Dritten in dessen Auftrag bei der EEW Stapelfeld anliefert. Sind Rechte und Pflichten des Anlieferers betroffen, so gelten die Regelungen in gleicher Weise auch gegenüber dem Abfallbesitzer und dem Abfallerzeuger oder dem den Anlieferer beauftragenden Dritten.

3 Voraussetzung für die Anlieferung

(1) Voraussetzung für eine Anlieferung zur EEW Stapelfeld ist das Vorliegen eines bestätigten vereinfachten Nachweises (VN) / vereinfachten Sammelnachweises (VS) mit eingetragener Entsorgungsnachweisnummer.

(2) Bei der Anlieferung von Abfällen sind dem Personal der Eingangskontrolle unaufgefordert die nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente vorzulegen. Dazu gehören insbesondere und soweit im Rahmen der abfallrechtlichen Bestimmungen erforderlich:

- Begleitpapiere (z. B. Wiegeschein der Anfallstelle)
- Transportgenehmigung / EFB-Zertifikat gemäß der jeweiligen Vorgaben des KrWG
- Ausnahmen gelten für Lieferungen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit Sammelfahrzeugen

(3) Die Anlieferung von Abfällen darf nur in hierfür geeigneten und zugelassenen Fahrzeugen und Transportbehältnissen in loser Schüttung erfolgen. Die Fahrzeuge müssen entsprechend Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung verkehrssicher ausgerüstet sein. Sie dürfen nicht überladen und die Ladung muss ausreichend gesichert sein.

4 Verhalten bei der Anlieferung

(1) Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der EEW Stapelfeld hat der Anlieferer allen Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Die EEW Stapelfeld und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerordnung ist die EEW Stapelfeld berechtigt, Hausverbot zu erteilen.

(2) Die Anlieferung erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten der EEW Stapelfeld. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in vorher abgesprochenen Ausnahmefällen auch bis 22:00 Uhr.

(3) Alle Fahrzeuge, mit denen Müll angeliefert wird, werden bei der Ein- und Ausfahrt an der Waage gewogen. Bei kommunalen und gewerblichen Anlieferern wird ein so genannter Wiege- und Übernahmeschein ausgestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch EEW nach der Anlieferung zu Beginn des Folgemonats.

(4) Auf die Waage ist im Schrittempo aufzufahren. Scharfes Abbremsen ist zu vermeiden. An der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische/mechanische Einrichtungen benötigt wird.

(5) Die Fahrzeuge, mit denen die Abfälle angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen durch Abfall, austretende Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Kommt der Anlieferer der Aufforderung zur Reinigung nicht nach, trägt er die Kosten für eine eventuelle Reinigung.

(6) Das Entfernen der Netze oder Abplanen der Fahrzeuge erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Geländeabschnitt.

(7) Bei einer möglichen Geruchsbelästigung durch angelieferte Abfälle ist der Anlieferer verpflichtet, das Material bis zum Abladen abgedeckt zu halten, so dass die Geruchsbelästigung unterbunden wird.

(8) Bei der Anfahrt an die Entladestellen sind die Lichtsignalanlagen sowie stationäre oder temporäre Schilder zur Regelung des Verkehrs unbedingt zu beachten. Gleiches gilt für Anweisungen durch das Personal der EEW Stapelfeld. Beim Befahren des Anlieferbereiches ist infolge gleichzeitiger Benutzung durch mehrere Anlieferer besondere Vorsicht geboten!

(9) Fahrzeuge von Anlieferern mit einem Abfallvolumen von mehr als 5 m³ müssen über eine Entladevorrichtung verfügen. Die Abfälle von Anlieferern ohne Entladevorrichtung müssen so beschaffen sein, dass die händische Entladung längstens innerhalb von 10 Minuten erfolgen kann.

(10) Sammel- und Containerfahrzeuge fahren zur Müllanlieferung rückwärts bis ca. 3 m an die geschlossene Abkipfstelle heran. Die Entladeöffnung wird sodann entriegelt und gesichert. Erst dann darf an die Kippkante herangefahren und entladen werden. Ist der Entladevorgang beendet, fährt das Fahrzeug bis 3 m vor die Abkipfstelle. Danach kann das Fahrzeug verriegelt werden.

(11) Der Anlieferer ist für die Reinigung (besenrein) seines Entladeplatzes zuständig. Erst nach erfolgter Reinigung kann das Fahrzeug die Abladestelle verlassen.

(12) Es gelten die „Sicherheitsanforderungen für Logistiker“ (Anlage 2)

(13) Bei Störungen und Kapazitätsengpässen kann die Annahme von Abfällen unterbrochen oder zeitweise eingestellt werden. Ansprüche entstehen dem Anlieferer gegenüber der EEW Stapelfeld dadurch nicht.

(14) Die Fahrwege der EEW Stapelfeld (Anlage 3) sind einzuhalten, das Verlassen der Wege kann zum Verweis vom Gelände führen.

5 Zugelassene Abfälle

(1) Zur Verbrennung sind nur die im jeweils gültigen Positivkatalog aufgeführten Abfälle zugelassen (Anlage 1).

(2) Vor der Anlieferung sind die Abfälle vom Erzeuger (außer Privatanlieferer) anhand des vereinfachten Nachweises (VN) / vereinfachten Sammelnachweises (VS) zu beschreiben. Auf Verlangen sind die Eigenschaften der angelieferten Abfälle durch den Abfallanlieferer, ggf. auch durch Vorlage von Analysen, zu belegen.

(3) Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der dem Betreiber der EEW Stapelfeld eine ordnungsgemäße, vollständige thermische Behandlung ermöglicht und in der EEW Stapelfeld keine von der Abfalleigenschaft ausgehenden Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursacht.

(4) Die EEW Stapelfeld kann auch bei Vorliegen einer bestätigten EN-Nummer oder bei Privatanlieferungen die Anlieferung von einzelnen oder bestimmten Abfällen zur Verbrennung untersagen oder mit Auflagen verbinden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen thermische Behandlung erforderlich ist.

(5) Für Abfälle können Mengengrenzungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Monochargen und Abfälle mit überdurchschnittlich hohem Heizwert und / oder starken Abweichungen von hausmüllähnlichen Eigenschaften (insbesondere Chlor- und Schwefelgehalt). Die Anlieferung solcher Abfälle ist vorab mit der EEW Stapelfeld abzustimmen.

6 Nicht zugelassene Abfälle

(1) Ungeachtet der vorgenannten Regelungen sind ferner die Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen

- die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,
- den laufenden Betrieb der EEW Stapelfeld beeinträchtigen können,
- die Einrichtungen der Anlage beschädigen können oder ungewöhnlich verschmutzen,
- die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen können.

(2) Insbesondere als Monoladungen aber auch als Teil gemischter Siedlungs- oder Gewerbeabfälle sind in nicht abschließender Aufzählung von einer Annahme ausgeschlossen:

- nicht brennbare Abfälle, wie z. B. Erde, Bauschutt, Steine, Sand, Gips, Asche, Schlacken, Glas, Mineralwolle und Eis
- Monochargen von z.B. Kunststoffgranulaten, Feinstäube
- Batterien, Akkumulatoren, Elektronikschrott (Fernseher, Computerbildschirme, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren usw.)
- selbstentzündliche, brandfördernde und explosive Stoffe gemäß GefahrstoffV, z. B. Feuerwerkskörper, Munition
- Flüssigkeiten aller Art, insbesondere entzündliche, leicht entzündliche, hochentzündliche Flüssigkeiten gemäß GefahrstoffV (Flammpunkt unter 55° C)
- Aufsaug- und Filtermaterialien, Putzlappen, die Öle und Fette enthalten. Insbesondere zur Selbstentzündung neigende Stoffe wie Leinöle, Sojaöle, Holzöle etc.
- Kanister oder andere Behälter voll oder mit Resten von Gas und entzündlichen Flüssigkeiten
- giftige, sehr giftige und gesundheitsschädliche Stoffe gemäß GefahrstoffV (z.B. Asbest)
- Säuren, Laugen, ätzende und reizende Stoffe gemäß GefahrstoffV
- Radioaktive Stoffe gemäß GefahrstoffV und StrahlenschutzV (z.B. aus klinischer oder messtechnischer Verwendung)
- Abfälle, für deren Entsorgung Behandlungsmethoden in anderen Behandlungsanlagen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Tierkörper, infektiöser Krankenhausabfall)
- Zytostatika

- große metallische Gegenstände, die z. B. die Anlage gefährden, hier insbesondere: Rohre, Träger, Metallschränke usw.
 - Metallfolien, Metallstäube, Metallspäne insbesondere aus Leichtmetallen wie Aluminium, Magnesium, Beryllium, oder Hon-, Läpp- und Schleifschlämme
 - ausgasende, reaktive Stoffe sowie gefasste Gase
 - massive Vollkörper z. B. Holz, Gummi mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm oder mehr als 30 cm Kantenlänge
 - runde oder zylindrische Gegenstände wie z. B. Fässer
 - aufgewickelte Textilien, Bodenbeläge, Folien, Bänder oder Filmrollen
 - gepresste Abfälle als Ballen, gerollt, mehrlagig oder gebündelt
 - umweltgefährliche Stoffe
 - Abfälle mit hohen Gehalten an säurebildenden Elementen wie Gips, Bitumen und Altreifen (S) oder PVC (C)
 - Monochargen von Altreifen
 - Abfälle mit hohen Gehalten an CFK und GFK
- (3) Die Kantenlänge der Abfälle muss kleiner als 100 cm in zwei Dimensionen mit einer Stärke von kleiner 20 cm sein. EEW Stapelfeld besitzt keine Sperrmüllzerkleinerung.

7 Prüfung der Abfälle

(1) Das Personal der Eingangskontrolle ist berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und beim Abladen an der Abladestelle zu kontrollieren. Der Anlieferer hat diese Kontrollen zuzulassen. Die Abfälle sind an einer vom Personal der Eingangskontrolle zugewiesenen Stelle gänzlich oder teilweise zu entladen. In Zweifelsfällen entscheidet die Eingangskontrolle der EEW Stapelfeld, ob die Abfälle für die thermische Behandlung in der EEW Stapelfeld geeignet sind.

(2) Auf Verlangen sind Behälter und Verpackungen zu öffnen, um die Übereinstimmung mit der Deklaration zu prüfen. Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den Angaben im Nachweis überein oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit oder Eignung des Abfalls für die Verbrennung, ist die Eingangskontrolle der EEW Stapelfeld befugt, die Abfälle zurückzuweisen oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle zu ergreifen, bis über ihre Entsorgungsmöglichkeiten entschieden ist.

(3) Der Anlieferer kann aus den vorstehend beschriebenen Maßnahmen keine Ersatzansprüche geltend machen. Die zur Prüfung der Abfälle vom Anlieferer aufgewendete Zeit berechtigt ebenfalls nicht zu Forderungen gegenüber der EEW Stapelfeld oder der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

8 Verhalten bei Störungen, besonderen Vorkommnissen und Unfällen

(1) Im Falle einer durch den Anlieferer erkennbaren Betriebsstörung ist der Entladevorgang unmittelbar zu unterbrechen und das Aufsichtspersonal auf die Störung hinzuweisen.

(2) Die Fortführung des Entladevorgangs darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch das Aufsichtspersonal erfolgen.

(3) Auch bei Feststellung besonderer Vorkommnisse oder bei Unfällen ist das Aufsichtspersonal unmittelbar zu informieren.

9 Allgemeines zum Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1) Auf dem Gelände der EEW Stapelfeld gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten und die entsprechenden Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen sind zu beachten.

(2) Fehlen entsprechende Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen oder sind sie unleserlich oder verdeckt oder funktionsuntüchtig, so hat der Anlieferer die allgemeine Pflicht nach § 1 der Straßenverkehrsordnung zu wahren und sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt wird.

dig, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Das Abstellen von Containern ist nur auf dem Containerabstellplatz erlaubt.

(4) Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Entsprechend vorgeschriebene Schutzkleidung ist zu tragen: Reflektierende Kleidung, Helm, Schutzbrille, Arbeitshandschuh und Sicherheitsschuhe

(5) Können Fahrzeuge wegen eines Defektes nicht weiterfahren, haben die Anlieferer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsgelände zu sorgen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Anlieferers abschleppen zu lassen, sofern Betriebsstörungen oder Verkehrsbehinderungen durch das defekte Fahrzeug verursacht werden.

(6) Das Sortieren und die Mitnahme von Abfällen anderer Anlieferer ist nicht gestattet.

(7) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Gelände der EEW Stapelfeld nur an der Waage und im Anlieferungsbereich vor dem Müllbunker und auch nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Ansonsten ist Unbefugten das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen nicht verlassen.

10 Eigentumsübergang

(1) Mit der Annahme der Abfälle durch die Eingangskontrolle der EEW Stapelfeld gehen diese in das Eigentum der EEW Stapelfeld über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nach dieser Benutzerordnung für eine Verbrennung ungeeignet sind und / oder nicht zugelassen sind und zurückgewiesen werden.

(2) Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die aufgrund unrichtiger Angaben zur Abfalleigenschaft fälschlicherweise von der EEW Stapelfeld angenommen wurden. Diese Abfälle verbleiben im Eigentum des Anlieferers oder des Abfallerzeugers und sind vom Anlieferer auf dessen Kosten wieder vom Betriebsgelände der EEW Stapelfeld zu entfernen.

11 Haftung

Für Sach- und Personenschäden, die der EEW Stapelfeld oder Dritten durch die unberechtigte Anlieferung und Verbrennung nicht zugelassener Abfälle entstehen, z. B. auch durch die beeinträchtigte Betriebssicherheit des Fahrzeuges in Folge Überladung, haftet der Anlieferer in voller Höhe.

Ferner haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den Einrichtungen der EEW Stapelfeld, die er durch regelwidriges Verhalten im Sinne dieser Benutzerordnung oder durch Vernachlässigung üblicher Sorgfaltspflichten im Zuge der Benutzung an den Einrichtungen der EEW Stapelfeld verursacht.

(1) Ansprüche gegen die EEW Stapelfeld wegen Schäden, die der Anlieferer bei der Benutzung der Einrichtungen der Entsorgungsanlage erleidet, sind ausgeschlossen, soweit die EEW Stapelfeld oder seine Bediensteten nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(2) Die Haftung der EEW Stapelfeld für Sach- und Personenschäden ist in jedem Fall auf die Deckungssummen der abgeschlossenen Versicherungen begrenzt.

(3) Eine Gewähr für die restlose Verbrennung der angelieferten Abfälle oder Stoffe wird nicht gegeben. Für einen möglichen Missbrauch der Abfälle vor oder nach etwaiger unvollständiger Verbrennung wird keine Haftung übernommen.

12 Entgelte

Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Annahme von Abfällen in der EEW Stapelfeld regelt die jeweils gültige Satzung der für den Abfallerzeuger zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

13 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Die Benutzerordnung tritt zum 16. Februar 2015 in Kraft. Eine bestimmte Form der Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben.

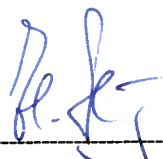
(2) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Gerichtsstand im Fall von Streitigkeiten ist Lübeck.

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind mitgeltende Dokumente und Bestandteile dieser Benutzerordnung und unter dem Link <http://www.eew-energyfromwaste.com/de/standorte/stapelfeld.html> im Downloadbereich zu finden.

- Anlage 1 : Positivkatalog der in der EEW Stapelfeld zugelassenen Abfälle
Anlage 2: Geländeübersicht / Fahrwege EEW Stapelfeld
Anlage 3: Sicherheitsanforderungen für Logistiker

13.2.2015
(Datum)


(Unterschrift Geschäftsführung)